

Die freiwilligen Dienste

Neben dem Wehrdienst, dem Zivildienst* hierzu zählt künftig auch der Bundesfreiwilligen Dienst) und dem Dienst als Entwicklungshelfer können auch die folgenden freiwilligen Dienste: **freiwilliges soziales Jahr**, **freiwilliges ökologisches Jahr**, der **europäische Freiwilligendienst** sowie die Dienste „**Weltwärts**“ und „**Kulturweit**“ Einfluss auf Ihre Bewerbung bei »hochschulstart.de« haben. Zum einen wird ein abgeschlossener Dienst als nachrangiges Auswahlkriterium berücksichtigt, zum anderen haben Sie, wenn Sie während der Ableistung Ihres Dienstes eine Zulassung erhalten haben, bei Dienstende einen Anspruch auf erneute Auswahl. Nähere Hinweise hierzu finden Sie im Internet www.hochschulstart.de (Link: Zur Bewerbung für Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie; dann weiter unter Service-Download/Nützliches/ „Erneute Auswahl nach einem Dienst im bundesweiten Auswahlverfahren“, Merkblatt M 6).

Wenn Sie sich für die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres interessieren, sollten Sie die Broschüre „Für mich und für andere“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) lesen, die auch eine ausführliche Adressenliste der zugelassenen Träger enthält. Sie können die Broschüre im Internet auf der Homepage des BMFSFJ unter „Engagementpolitik – FSJ/FÖJ – Ausgewählte Publikationen zum Thema“ downloaden.

Weitere Informationen zum freiwilligen sozialen Jahr und zum freiwilligen ökologischen Jahr können Sie bei den folgenden Organisationen einholen:

Bundesarbeitskreis fsj: www.pro-fsj.de
Bundesarbeitskreis föj: www.foej.de oder
www.foej.net

Der Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten ist im Folgenden abgedruckt.

Wer einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst leisten möchte, kann dies nicht nur im sozialen oder ökologischen Bereich tun, sondern auch zum Beispiel im Bereich der Jugendarbeit des Sports, im kulturellen Bereich – z.B. in Bibliotheken, Museen oder Musikinitiativen – oder im Bereich der Denkmalpflege. Näheres enthält die o. g. Broschüre des BMFSFJ. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können anstelle des Zivildienstes einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst leisten. Ein Auszug aus dem **Zivildienstgesetz** (ZDG) ist auf Seite 6 dieses Sonderdrucks abgedruckt.

Die vorgenannte Broschüre des BMFSFJ enthält nur die **Adressen zugelassener Träger**. Darüber hinaus kann ein freiwilliges soziales Jahr aber auch bei einzelnen regionalen Trägern geleistet werden, die keinem bundeszentralen Träger angeschlossen sind. Diese Adressen sind im Verzeichnis nicht enthalten.

Wenn Sie ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr **an Stelle Ihres Zivildienstes*** leisten wollen, können Sie dies **nur bei einem zugelassenen Träger** tun. Gleiches gilt für die **Ableistung eines Freiwilligendienstes im Ausland**. Auch hier ist zu beachten, dass alle Träger für freiwillige Dienste im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres und freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland durch Landesbehörden zugelassen sein müssen. Deshalb sollte unbedingt vorher nach der Zulassung gefragt werden.

Die regionalen Träger werden von den Sozial- bzw. Jugendministerien (FSJ) oder den Umweltministerien (FÖJ) der Landesregierungen zugelassen. Die Adressen der zuständigen Landesministerien finden Sie auf Seite 8 f. dieses Sonderdruckes.

* Hierzu zählt zukünftig auch der Bundesfreiwilligendienst

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Dienst im Rahmen des europäischen Freiwilligendienstes (EFD) zu leisten. Einen Auszug aus dem Beschluss des Europäischen Rates hierzu finden Sie auf Seite 6. Nähere Informationen können Sie unter der folgenden Adresse bekommen:

Jugend für Europa –
Deutsche Agentur für das
EU-Aktionsprogramm JUGEND
Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn
Tel.: 0228/95 06- 220, Fax: 0228/95 06- 222
E-Mail: jfe@jfemail.de,
www.webforum-jugend.de

Seit kurzem können Sie auch Freiwilligendienste außerhalb Europas ableisten. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat das Förderpro-

gramm „**Weltwärts**“ auf dem Weg gebracht. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.weltwaerts.de/index.html>

Auch das Auswärtige Amt hat einen Freiwilligendienst ins Leben gerufen. „**Kulturweit**“ ist ein Förderprogramm im Rahmen der Kultur- und Bildungspolitik. Näheres unter <http://kulturweit.de>.

Für genauere Informationen wie z.B. die Anmeldeformalitäten oder die Bewerbungsfristen, die sich für FSJ und FÖJ innerhalb der Länder der Bundesrepublik Deutschland bzw. von Träger zu Träger unterscheiden können, müssen Sie sich bei den jeweiligen Anlaufstellen direkt erkundigen. Entsprechendes gilt auch für den EFD, Weltwärts und Kulturweit.

Am 1. Juni 2008 ist das neue „**Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten**“ in Kraft getreten, daher treten das **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres** und das **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres** außer Kraft. Beide Dienste behalten ihre Bezeichnung bei, Rechtsgrundlage ist aber das neue Jugendfreiwilligendienstgesetz.

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (Bundesgesetzblatt 2008 Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008; Seiten 842 ff.)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienstes (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)
Artikel 2	Änderung sonstigen Bundesrechts
Artikel 3	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz
zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
(Jugendfreiwilligengesetz – JFDG)

§ 1

Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2

Freiwillige

- (1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die
1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
 2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
 3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
 4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3

Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtun-

gen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4

Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5

Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Minstdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlusssseminar durchgeführt, deren Minstdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Minstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere

soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztätig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

- 1 Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt.
- 2 Zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
- 3 Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombinierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs.1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommenssteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33 b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14 c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11

Vereinbarung; Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpfle-

gung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12

Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14

Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

**Auszug aus dem
Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 15. November 2006**

über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007 - 2013

(entnommen dem „Amtsblatt der Europäischen Union“ vom 24. 11. 2006, L327/30 bis L327/44)

Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst

Freiwilligentätigkeiten sollen durch die nachstehenden Maßnahmen die Solidarität junger Menschen entwickeln, ihren Bürgersinn und das gegenseitige Verständnis der jungen Menschen fördern.

Die Freiwilligen nehmen in einem anderen Land als dem ihres Wohnsitzes an einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten und nicht bezahlten Tätigkeit teil. Der Europäische Freiwilligendienst darf nicht zum Abbau potenzieller oder bestehender bezahlter Arbeitsplätze führen oder diese ersetzen.

Der Dienst hat eine Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu höchstens zwölf Monaten. In begründeten Fällen ist auch eine kürzere Dauer möglich, insbesondere, um die Teilnahme benachteiligter junger Menschen zu erleichtern, sowie Freiwilligenprojekte von Gruppen junger Menschen.

Mit dieser Maßnahme werden auch Freiwilligenprojekte unterstützt, die es Gruppen junger Menschen ermöglichen, gemeinsam in lokalen, regionalen, nationalen, eurpaweiten oder internationalen Aktivitäten in einer Reihe von Bereichen wie Kultus, Sport, Katastrophenschutz, Umwelt und Entwicklungshilfe teilzunehmen.

In Ausnahmefällen können je nach den durchzuführenden Aufgaben und den Situationen, in denen die Freiwilligen eingesetzt werden, bestimmte Freiwilligenobjekte Bewerber mit speziellen Qualifikationen verlangen.

Diese Maßnahme richtet sich zwar grundsätzlich an junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren; an bestimmten Jugendinitiativen können bei geeigneter Betreuung jedoch auch junge Menschen ab 16 Jahren teilnehmen.

Die Maßnahme deckt – ganz oder teilweise – die Auslagen der Freiwilligen, ihre Versicherung, die Unterhalts- und Reisekosten sowie gegebenenfalls einen weiteren Zuschuss für benachteiligte junge Menschen ab.

Mit der Maßnahme werden auch die Schulung und Betreuung junger Freiwilliger und die Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen Partner unterstützt sowie Initiativen, deren Ziel es ist, auf den Erfahrungen, die die jungen Menschen während des Europäischen Freiwilligendienstes gewonnen haben, aufzubauen.

Die Mitgliedsstaaten und die Kommission sorgen für die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards: Die Freiwilligentätigkeit beinhaltet eine nicht formale Bildungserfahrung, die aus pädagogischen Aktivitäten, die die jungen Menschen in persönlicher, interkultureller und fachlicher Hinsicht vorbereiten sollen, sowie einer fortlaufenden persönlichen Betreuung besteht. Besonders wichtig sind die Partnerschaft zwischen den am Projekt beteiligten Akteuren und die Vermeidung von Risiken.

Auszug aus dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG –)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S.1346, 2301),
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S.2904)

§ 14a Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung dies bestätigt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

§ 14b Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtherziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst von der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Abs. 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, dass ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen und
3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt. Es kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14c Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 23. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf zusammenhängende Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 26 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anerkannt ist.

(2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen aufgrund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengeldes und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtung gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für den Zuschuss kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung regeln, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.

Die zuständigen Landesministerien für die Zulassung von Trägern für das freiwillige soziale Jahr:

(entnommen der Broschüre des BMFSFJ „Für mich und andere“
Stand: Juni 2007)

Baden-Württemberg

Stabsstelle Bürgerengagement und
Freiwilligendienste im Ministerium
Für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Tel.: 0711-12 30
www.sozialministerium.baden-
wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
80792 München
Tel.: 089-12 61 01
www.stmas.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Sport
Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin
Tel.: 030-902 67
www.sensjs.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport des Landes
Brandenburg
Postfach 90 01 61, 14437 Potsdam
Tel.: 0331-86 60
www.mbjs.brandenburg.de

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
der Freien Hansestadt Bremen
Contrescape 72, 28195 Bremen
Tel.: 0421-36 10
www-bremen.de/info/gesundheit

Hamburg

Behörde für Soziales und Familie
der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg
Tel.: 040-42 88 63 28 31
Elisabeth.Kleinhans@bsg.hamburg.de
www.foej.hamburg.de

Hessen

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40,
65021 Wiesbaden
Tel: 0611-81 70
www.sozialministerium.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin
Tel.: 0385-58 80
www.sozial-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
Tel.: 0511-12 00
www.ms.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-86 18 50
www.mgffi.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Postfach 32 20, 55022 Mainz
Tel.: 06131-160
www.masg.rlp.de

Saarland

Ministerium für Inneres, Familie,
Frauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681-501 00
www.innen.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales
Postfach 10 09 41, 01076 Dresden
Tel.: 0351-56 40
www.sms.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Gesundheit
und Soziales des Landes
Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg
Tel.: 0391-567 01
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 21, 24100 Kiel
Tel.: 0431-98 80
www.landesregierung-schleswig-holstein.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 612, 99012 Erfurt
Tel.: 0361-37 98 0
www-thueringen.de/de/tmsfg

Die zuständigen Landesministerien für die Zulassung von Trägern für das freiwillige ökologisches Jahr:

(entnommen der Broschüre des BMFSFJ „Für mich und andere“
Stand: Juni 2007)

Baden-Württemberg

Umweltministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
Tel.: 0711-12 60
www.um.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Postfach 81 01 40, 81901 München
Tel.: 089-92 14 00
www.umweltministerium.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr. 6, 10179 Berlin
Tel.: 030-90 25-24 04
www.stadtentwicklung.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103,
14473 Potsdam
Tel.: 0331-86 60
www.brandenburg.de/land/mlur

Bremen

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
der Freien Hansestadt Bremen
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen
Tel.: 0421-36 10
www.bauumwelt.bremen.de

Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
der Freien und Hansestadt Hamburg
Billstr. 84, 20539 Hamburg
Tel.: 040-42 84 50
www.hamburg.de/stadt/Aktuell/
behoerden/umwelt-gesundheit

Hessen

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Hölderlinstr. 1-3,
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611-81 70
www.hmuv.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19053 Schwerin
Tel.: 0385-58 80
www.lu.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Umweltministerium
Postfach 41 07, 30041 Hannover
Tel.: 0511-12 00
www.mu.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen,
Familie und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-86 18-50
www.mgffi.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Forsten
Und Verbraucherschutz
Postfach 31 60, 55021 Mainz
Tel.: 06131/160
www.muf.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: 0681/5 01 47 41
www.umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2,
01097 Dresden
Tel.: 0351-56 40
www.smul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Str. 4,
39108 Magdeburg
Tel.: 0391-567 01
www.ml.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 3, 24106 Kiel
Tel.: 0431-98 80
www.landesregierung.schleswig-
holstein.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Beethovenstr. 3, 99096 Erfurt
Tel.: 0361-379 90
www.thueringen.de/de/tmlnu

Anlaufstellen für Europäische Freiwilligendienste (EFD)

(entnommen der Broschüre des BMFSFJ „Für mich und andere“
Stand: Juni 2007)

Internationaler Bund (IB)
FSJ Kassel – EDF in EU-Staaten
Königsplatz 57, 34117 Kassel
Tel.: 0561/57 46 37 –13, -14
EVS-Kassel@internationaler-bund.de

Internationaler Bund (IB)
FSJ-Nürnberg EFD in EU-Staaten
Kopernikusstr. 7/9, 90459 Nürnberg
Tel.: 0911-94 53 63 0
Fsj-nuernberg@internationaler-bund.de

Internationaler Bund (IB)
FSJ-Tübingen – EDF in Italien
Fondsbergstr. 55, 72072 Tübingen
Tel.: 07071-55 90 19
Fsj-Tuebingen@internationaler-bund.de

Internationaler Bund (IB)
FSJ Stuttgart – EDF in EU-Staaten
Richard-Wagner-Str. 2, 70184 Stuttgart
Tel.: 0711-24 89 73 –18
Jgh-stuttgart@internationaler-bund.de

Jugend für Europa
Deutsche Agentur für das
EU-Aktionsprogramm JUGEND
Heussallee 30, 53113 Bonn
Tel.: 0228-95 06 22 0
jfe@jfemail.de
www.webforum-jugend.de

Muster

Ort, Datum

Einheit/Dienststelle

Vorläufige Dienstzeitbescheinigung
für Wehrpflichtige / Soldaten und Soldatinnen auf Zeit mit einer
festgesetzten Dienstzeit von bis zu drei Jahren / Zivildienstleistende,
deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet.

Herrn/Frau _____
geb. am _____ in _____
wird hiermit bescheinigt, dass er/sie
vom _____ bis voraussichtlich _____
Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des
Studiums wird er/sie bereits ab _____ freigestellt.
Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.

Unterschrift

Dienstsiegel
falls nicht geführt, Dienststempel

Ort, Datum

Träger des Jugendfreiwilligendienstes

Der Träger wurde zugelassen durch

Mit Bescheid (Aktenzeichen) vom

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass
Herr/Frau _____
geb. am _____ in _____
Anschrift _____

in der Zeit vom _____ bis _____

ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842 ff.) in der derzeit gültigen Fassung - ableistet/abgeleistet hat.*
Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten werden/wurden* bei der Durchführung beachtet.

Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen